Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Auftragserteilung

1.1. Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen und etwaigen dem Besteller bekanntgegebenen Sonderbedingungen.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung von Lieferung oder Leistung stellt eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2. Lieferung

2.1. Teillieferungen sind zulässig.

2.2. Zur Wahrung des Liefertermins genügt Versandbereitschaft.

2.3. Treten bei uns oder unserem Unterlieferanten nach Vertragsabschluss von uns nicht zu beeinflussende oder unvorhergesehene Umstände ein z. B. Rohstoff- oder Energiemangel, Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt oder Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die Dauer der Behinderung.

2.4. Der Besteller kann uns im Falle des Verzuges sowie in den Fällen des 2.3, hier aber frühestens nach dem Ablauf von 2 Monaten eine angemessene Nachfrist setzen. Unterbleibt die Lieferung während der Nachfrist oder erklären wir aus Gründen, die unter 2.3 genannt sind, nicht liefern zu können, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, es seidenn, wir hätten die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

2.5 Soweit uns nachträglich Umstände des Bestellers bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erkennen lässt, können wir alle offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig stellen.

2.6 Wir sind weiter berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen des Bestellers nur gegen Vorauszahlung oder gleichwertige Sicherheiten umzustellen.

3. Versand

3.1. Mit der Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir den Transport durchführen.

3.2. Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Rechnung des Bestellers.

4. Gewichte

Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen und Rechnungen angegebenen Gewichte und Liefermengen maßgebend.

5. Selbstbelieferung

Wir sind zur Aufschiebung und/oder Aufhebung unserer hiervon betroffenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung seitens unseres Vorlieferanten ohne unser Verschulden ausbleibt.

6. Gewährleistung

6.1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Entsprechendes gilt, wenn eine andere als die verkaufte Ware oder eine andere als die verkaufte Menge geliefert wurde.

6.2. Bis zur Klärung der Reklamation darf beanstandete Ware nicht weiterverarbeitet werden. Uns ist die Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen.

6.3. Bei Mängel werden wir nach unserer Wahl die Mängel beseitigen, Ersatz leisten oder den berechneten Wert der beanstandeten Ware gutschreiben.

6.4. Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate ab Lieferung.

7. Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen sind, wenn nicht anders vereinbart, 14 Tage ab Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren solange vor, als sie sich im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz unserer Abnehmer befinden.

8.2. Der Eigentumsvorbehalt dient zur Besicherung aller Ansprüche, die sich aus der Geschäftsverbindung unserer Abnehmer mit unserer Firma ergeben haben und in Zukunft ergeben werden.

8.3. Wenn unser Eigentumsrecht durch die Veräußerung der Ware untergeht, so gehen die Ansprüche unserer Abnehmer, die für diese aus der Veräußerung der von uns bezogenen Waren erwachsen – gegenwärtige und zukünftige – mit der Entstehung des Anspruchs auf uns über und gelten als im voraus an uns abgetreten.

8.4. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß, wenn die Ware be- oder verarbeitet und/oder vermischt oder sonstwie verändert worden ist.
Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z.Zt. der Verarbeitung.

8.5. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung auf der Weiterveräußerung auf uns übergeht.

8.6. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen.

8.7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

8.8 Von einer Pfändung oder einer Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Sofern Ansprüche nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden, sind über die in diesen Bedingungen geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art – einschließlich der Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und positiver Forderungsverletzung – gegen uns und unsere Mitarbeiter ausgeschlossen, insbesondere auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1. Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Frankfurt am Main.

10.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen und den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgabe 2008